

Satzung der Stadtmission Wolfsburg e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Stadtmission Wolfsburg e.V. (im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt), hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister in Wolfsburg einzutragen.
- (2) Die Gemeinde gehört zum Ohofer Gemeinschaftsverband e.V., Sitz Ohof. Ihre hauptamtlichen Mitarbeiter sind durch den Ohofer Gemeinschaftsverband e.V. angestellt.

2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des evangelischen Bekenntnisses. Hierfür kann die Gemeinde auch Mitarbeiter anstellen, Grundstücke erwerben und Gebäude errichten. Der Satzungszweck wird durch Gemeindegarbeit verwirklicht insbesondere in der Durchführung von Gottesdiensten, Bibelgesprächsgruppen, Kinder-, Jugend- und Seniorenkreisen, Chorarbeit, biblischem Unterricht, Seelsorge, diakonischer Arbeit, Mitarbeiterschulung und der Verbreitung christlicher Literatur.
- (2) Die Gemeinde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche bzw. religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Finanzierung

Die zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt die Gemeinde durch: Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen, Spenden, Zuschüsse und Stiftungen jeglicher Art.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden: Wer an Jesus Christus glaubt, sich zu Grundlage und Zweck der Gemeinde bekennt und einen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder der Gemeinde sind zugleich auch Mitglieder des Ohofer Gemeinschaftsverbandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds. Der Austritt aus der Gemeinde kann jederzeit durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz mehrfacher Ermahnung einen Lebenswandel führt, der mit den Inhalten des christlichen Glaubens nicht vereinbar ist oder den Grundlagen der Gemeinde widerspricht. Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes kann dieses keine Rechtsansprüche auf irgendeine Zahlung oder Abfindung geltend machen.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird in das Ermessen des einzelnen Mitglieds gestellt. In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Vorstandes der Beitrag erlassen werden.

6. Vorstand

(1) Die Leitung der Gemeinde erfolgt durch den Vorstand.

(2) Dieser besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassensführer
- d) weiteren fünf Mitgliedern
- e) den hauptamtlichen Mitarbeitern
- f) dem Vertreter der Jugendarbeit.

(3) Der Vorstand wird mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitarbeiter und dem Vertreter der Jugendarbeit auf vier Jahre gewählt. Eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung legt die Regularien der Wahl fest. Alle zwei Jahre wird die Hälfte des Vorstandes neu gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die hauptamtlichen Mitarbeiter gehören für die Zeit ihres Dienstes in der Gemeinde dem Vorstand an. Der Vertreter der Jugendarbeit gehört für die Zeit seiner Jugendvertretung dem Vorstand an. Er muß Mitglied der Gemeinde sein. Zum Vorstand gehört außerdem das ggf. nach Absatz 5 in den Vorstand berufene Mitglied. Alle Mitglieder des Vorstandes haben volles Stimmrecht.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Bei der ersten Wahl eines Vorstandes oder bei Neuwahl eines insgesamt zurückgetretenen Vorstandes entscheidet das Los über die Dauer der Amtszeit (zwei oder vier Jahre). Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind auf vier Jahre gewählt.

(5) Alle vier Jahre kann der Vorstand mit einer Mehrheit von vier Fünftel vor einer Wahl ein Mitglied zusätzlich in den Vorstand berufen.

(6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung oder Ersatz von persönlichen Aufwendungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7. Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) geistliche Leitung der Gemeinde;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts;
- e) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Bestellung eines Rechnungsführers (Kassierer);
- g) Beschlußfassung über die Vergabe von Aufträgen und Abschluß von Verträgen mit einem Wert bis zu 5.000 Euro – er kann diese Befugnis für die laufenden Geschäfte der Gemeinde bis zur Höhe von maximal 1.000 Euro auf Mitarbeiter der Gemeinde delegieren;

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der in der Satzung festgelegten Zwecke der Gemeinde, für eine geordnete Buchführung und die satzungsgemäße Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand sucht in grundsätzlichen Fragen die Abstimmung mit dem Ohofer Gemeinschaftsverband.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich allein berechtigt, die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(4) Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder – Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

8. Vermögen und Einkünfte

(1) Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. An Vorstandsmitglieder nach Nr. 6.2 können Vergütungen auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge gezahlt werden. Mitgliedern ohne Anstellungsvertrag können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insofern sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG und pauschaler Auslagererstattung zulässig (s. Nr. 6 Abs. 6). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet nur das Vereinsvermögen.

9. Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kasse und die Rechnungsführung werden von den Rechnungsprüfern jährlich geprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

10. Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt sieben Tage vorher schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung von Tagesordnung, Ort, Tag und Stunde der Versammlung.

(2) Einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Zu ihrer Aufgabe gehört:

- a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes sowie Aussprache darüber;
- b) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers für die Tätigkeit im Vorjahr;
- c) jährliche Wahl der Rechnungsprüfer.

(3) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter gleichzeitiger Angabe von Gründen verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) wichtige Angelegenheiten der Gemeinde;
- b) Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern;
- c) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken;
- d) Aufnahme oder Vergabe von Darlehen sowie außergewöhnliche Aufwendungen;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Vergabe von Aufträgen und Abschluß von Verträgen mit einem Wert über 5.000,- Euro und Verträge, die die Gemeinde mehr als 5 Jahre binden.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Bei der Wahl des Vorstandes ist auch Briefwahl zulässig.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder vertreten, muß erneut eine Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

(7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muß in der folgenden Mitgliederversammlung erneut entschieden werden. Zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden sind erforderlich bei Änderung der Satzung; bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln notwendig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Es wird allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung ausgehändigt und gilt als genehmigt, wenn bis zu dieser Versammlung keines der Mitglieder, die auf der Anwesenheitsliste verzeichnet sind, widerspricht.

11. Mitteilungspflicht bei Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind vor Inkrafttreten dem Finanzamt und dem Amtsgericht mitzuteilen.

12. Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vereinsvermögen an den Ohofer Gemeinschaftsverband e.V., Ohof, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Sollte die Durchführung dieser Bestimmung unvorhergesehenerweise aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, unmöglich werden, so beschließt die Mitgliederversammlung, welcher anderen gemeinnützigen Einrichtung das Vereinsvermögen zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zufallen soll. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Bestätigung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Wolfsburg, den 21.03.1996

Die Satzung wurde in der Mitgliederstunde am 21.05.96 beschlossen und in den Mitgliederstunden am 20.11.1997 und 22.09.2010 geändert.